

RS UVS Niederösterreich 1993/07/28 Senat-MD-93-585

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1993

Beachte

VwGH vom 24.11.1993, ZI 93/02/0237, VwGH vom 5.10.1993, ZI 93/11/0200 und VwGH vom 24.11.1993, ZI 93/02/238:

Behandlung der Beschwerden abgelehnt. Ebenso Senat-MD-93-586 und Senat-MD-93-588 **Rechtssatz**

Ein Lokalausweis rund 3 Jahre nach der angelasteten Verwaltungsübertretung ist nicht als taugliches Beweismittel anzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand in der Zwischenzeit ohne nennenswertem Aufwand hätte hergestellt werden können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at